DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften per Datenfernübertragung (DFÜ)

(Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)

Version: 3.9

gültig ab 5. Oktober 2025

Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
2	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)
3	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	Anlagen 1 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) www.die-dk.de
4	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	FinTS-Spezifikation www.die-dk.de
5	European Payments Council (EPC)	SEPA Core/Business-to-Business Direct Debit Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines
6	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) oder für die Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen Giro) bzw. mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen Giro)
7	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen)

Glossar

Begriff	Erläuterung
AGB/BBk	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)
BLZ	Bankleitzahl
BTF	Business Transaction Format
Bulk	Logische Datei in einer SEPA-Zahlung, welche eine bis 100.000 Transaktionen enthält (Sammler)
camt	Cash Management Format (XML-basiertes Format für die elektronische Bereitstellung an der Bank-Kunde-Schnittstelle)
CSV	Character Separated Values
D	Geschäftstag
DFÜ	Datenfernübertragung
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft, frühere Bezeichnung: Zentraler Kreditausschuss (ZKA)
EBA Clearing	Clearingsystem der Euro Banking Association
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EMZ	Elektronischer Massenzahlungsverkehr
EPC	European Payments Council
eTAN	Elektronische Transaktionsnummer
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
File	Bezeichnung für Datei (physische SEPA-Nachricht)
FinTS	Financial Transaction Services (Zugangssystem der Deutschen Bundesbank für das Online-Banking)
GBIC	German Banking Industry Committee – engl. Bezeichnung für Die Deutsche Kreditwirtschaft
HBV-SEPA	Hausbankverfahren-SEPA
HBCI	Homebanking Computer Interface

Begriff	Erläuterung
IBAN	International Bank Account Number (ISO13616)
ISO	Internationale Organisation für Normung
KBS	Kundenbetreuungsservice
pain	Payment Initiation – XML-basiertes Format zum Austausch von Nachrichten zwischen Kunde und Bank
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
R-Trans-aktionen	Geschäftsfälle für die Rückabwicklung von SEPA-Lastschriften
Refund	Widerspruch einer Lastschrift durch den Zahler NACH Fälligkeit der Last-schrift
Refusal	Widerspruch einer Lastschrift durch den Zahler VOR Fälligkeit der Last-schrift
Reject	Rückweisung einer Lastschrift durch ein im Interbankenzahlungsverkehr beteiligtes Clearinghaus oder einen Zahlungsdienstleister bzw. Weiterlei-tung eines Refusal durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers VOR Fäl-ligkeit der Lastschrift
Request for Cancellation	Weiterleitung einer Revocation durch den Zahlungsdienstleiser des Zah-lungsempfängers VOR Fälligkeit der Lastschrift (nur als Auslieferung im HBV-SEPA)
Return	Rückgabe einer Lastschrift durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. Weiterleitung eines Refund durch den Zahlungsdienstleister des Zah-lers NACH Fälligkeit der Lastschrift
Reversal	Rückruf einer Lastschrift durch den Zahlungsempfänger bzw. Weiterleitung desselben durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers NACH Fälligkeit der Lastschrift
Revocation	Rückruf einer Lastschrift durch den Zahlungsempfänger VOR Fälligkeit der Lastschrift (nicht möglich)
SCL	SEPA-Clearer des EMZ
SDD	SEPA Direct Debit / SEPA-Lastschrift
SDD-Core	SEPA Direct Debit-Core / SEPA-Basislastschrift
SDD-B2B	SEPA Direct Debit-B2B / SEPA-Firmenlastschrift

Begriff	Erläuterung
SEPA	Single Euro Payments Area
STEP2	Clearingsystem der EBA zur Abwicklung von Euro-Zahlungen
TARGET	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer
TVS	Technical Validation Subset
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema-Definition

Inhaltsverzeichnis

Referenzdokumente **2**
Glossar **3**

1 Einleitung **8**

2 Grundlagen **10**
2.1 Geltung **10**
2.2 Leistungsumfang **10**
2.3 Geschäftstage **11**
2.4 Änderungen **11**

3 Zulassung zum Verfahren **12**
3.1 Testverfahren **12**
3.2 Zulassung zur Produktion **13**
3.3 Systemstörungen **13**

4 Einlieferung von SEPA-Lastschriften **15**
4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung **15**
4.1.1 Vorlagefristen, Fälligkeitstag 15
4.1.2 Bearbeitungs- und Ausführungstag 16
4.1.3 Einlieferung 16
4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen 17
4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei **18**
4.2.1 Grundsätzliches 18
4.2.2 Nachrichtenstruktur 19
4.2.3 Lastschriften zulasten eines Kontos in sonstige Staaten und Gebiete des SEPA-Raums 20
4.2.4 Belegungsempfehlungen 20
4.2.4.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party) 20
4.2.4.2 Verwendungszweck (Remittance Information) 21
4.2.5 Nutzung „IBAN-only“ 21
4.3 Validierung der Einlieferungen **21**
4.3.1 Schema-Validierung 21
4.3.2 Prüfungen auf Dateiebene 22
4.3.3 Prüfungen auf Sammlerebene 22
4.3.4 Prüfungen auf Transaktionsebene 23
4.3.5 Erreichbarkeitsprüfung 25
4.3.6 Zeichensatzprüfungen 27
4.3.7 Ermittlung des Gutschriftskontos 27
4.3.8 Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos 27

5 Bereitstellung von SEPA-Lastschriften 29
5.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung 29
5.1.1 Festlegungen 29
5.1.2 Belastung 30
5.1.3 Bereitstellungszeiten 30
5.2 Leitwegsteuerung 31
5.3 Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Lastschriften 31

1 Einleitung

In SEPA (Single Euro Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, werden grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt.

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC - European Payments Council), der die europäische Kreditwirtschaft vertritt, hat für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften einheitliche Regelwerke (Rulebooks) und SEPA-Datenformate auf Basis von XML nach ISO 20022 verabschiedet. Für dieses europäische Regelwerk hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) als nationales Standardisierungsgremium der deutschen Kreditwirtschaft die Vorgaben des DFÜ-Abkommens zwischen Kunden und Kreditinstituten hinsichtlich des Einsatzes von SEPA-Lastschriften erweitert.

Folgende SEPA-Lastschriftarten werden unterschieden:

- SEPA-Basislastschrift (SEPA Direct Debit – Core, CORE-Lastschrift)
- SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Direct Debit – B2B, B2B-Lastschrift)

Die SEPA-Firmenlastschrift, die sich u. a. durch eine fehlende Widerspruchsmöglichkeit für autorisierte Lastschriften von der SEPA-Basislastschrift unterscheidet, kann nur gegenüber Zahlern, die keine Verbraucher sind, verwendet werden.

Für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) der Deutschen Bundesbank besteht die Möglichkeit, SEPA-Lastschriften innerhalb des SEPA-Raums[1] gemäß Abschnitt IV Unterabschnitte E und F AGB/BBk über das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) abzuwickeln. Eine Einlieferung und Abwicklung von Lastschriften im SEPA-Format kann elektronisch über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) oder als Einreichung im Online-Banking über FinTS (Financial Transaction Services) erfolgen. Die Datenaustausch- und Sicherheitsrichtlinien entsprechen dabei den Festlegungen des DFÜ-Abkommens für EBICS, der FinTS-Spezifikation für das Online-Banking sowie den EBICS-Bedingungen und den HBCI- bzw. PIN/eTAN-Bedingungen Giro. Die Einlieferer über EBICS werden im Folgenden EBICS-Teilnehmer und die Einreicher im Online-Banking über FinTS FinTS-Teilnehmer genannt.

FinTS-Teilnehmern werden grundsätzlich die für die Nutzung der Anwendung onlinebanking. bundesbank erforderlichen Informationen zur Erfassung bzw. zur Dateieinreichung von

[1] Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 27 Absatz 6: EU-/EWR-Staaten sowie Albanien, Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich

SEPA-Lastschriften nach Anmeldung in der Online-Hilfe zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gelten für die Dateieinreichung sowie für die Abwicklung, Bereitstellung und Rückabwicklung von SEPA-Lastschriften im Online-Banking über FinTS die nachfolgenden Regeln, sofern keine Differenzierung zwischen EBICS- und FinTS-Teilnehmern vorgenommen wird.

Eine Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen für SEPA-Lastschrifteingänge erfolgt für EBICS-Teilnehmer gemäß den Festlegungen des DFÜ-Abkommens im XML-Format (camt.054-Nachrichten) zur Abholung mit dem BTF-Parameter „STM/DE//camt.054/ZIP“.

2 Grundlagen

2.1 Geltung

Die Deutsche Bundesbank nimmt im HBV-SEPA von Kassen i. S. d. Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 1 AGB/BBk Aufträge für den Einzug von SEPA-Lastschriften entgegen und liefert an sonstige Kontoinhaber i. S. d. Abschnitt IV Unterabschnitt A Nummer 1 AGB/BBk, die über keine Bankleitzahl verfügen, SEPA-Lastschriften aus.

In Ergänzung zu Abschnitt IV Unterabschnitte E und F AGB/BBk gelten die nachfolgenden Verfahrensregeln für die Abwicklung von elektronisch ein- und ausgelieferten SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften. Daneben finden das DFÜ-Abkommen, Anlagen 1 (für die Kommunikation über EBICS) und 3, bzw. die FinTS-Spezifikation Anwendung.

2.2 Leistungsumfang

(1) Das Angebot der Deutschen Bundesbank umfasst die beleglose Einlieferung von SEPA-Lastschriften gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt F AGB/BBk über EBICS und als Einreichung im Online-Banking über FinTS sowie die Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Lastschriften (Belastung) gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt E AGB/BBk.

(2) EBICS-Teilnehmer erhalten die Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Basislastschriften (Belastungen) im XML-Format (camt.054-Nachrichten) zur Abholung mit dem BTF-Parameter „STM/DE//camt.054/ZIP“ bereitgestellt. Auch die SEPA-Rücklastschriften – R-Transaktionen: Reject des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, Refusal, Refund und Return sowie Reversal – können elektronisch zur Abholung bereitgestellt werden. SEPA-Firmenlastschriften werden immer beleghaft als Anlage zum Kontoauszug ausgeliefert. Die SEPA-Rücklastschriften – R-Transaktionen: Reject des SCL und Request for Cancellation – werden beleghaft als Anlage zum Kontoauszug ausgeliefert.

Zudem ist für EBICS-Teilnehmer eine beleglose Bereitstellung der Kontoinformationen in Form eines elektronischen Kontoauszuges wahlweise im XML-Format (camt.052-/camt.053-Nachrichten) oder im SWIFTNet FIN-Format (MT 940)[2] über EBICS möglich.

Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten die Umsatzinformationen über die Umsatzanzeige. Darüber hinaus werden diese beleghaft als Anlage zum Kontoauszug bereitgestellt. SEPA-Firmenlastschriften werden immer als Anlage zum Kontoauszug bereitgestellt.

[2] Ablösung des Formates MT 940 durch camt.052/camt.053 zum Jahresende 2025

2.3 Geschäftstage

Nach Abschnitt IV Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 3 AGB/BBk ist Geschäftstag im Sinne dieser Verfahrensregeln der TARGET-Geschäftstag[3].

2.4 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Deutsche Bundesbank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen im Abschnitt „Verfahrensregeln im unbaren Zahlungsverkehr“ unter „Verfahrensregeln SEPA für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ zum Abruf bereit.

[3] Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 27 Absatz 2 (b): Montag bis Freitag, sofern nicht der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (am Sitz der Bank), 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

3 Zulassung zum Verfahren

3.1 Testverfahren

(1) Testverfahren bei Kommunikation via EBICS
Die Beantragung des Testverfahrens sowie der vorgeschalteten Kommunikationstests ist in Ziffer 9 der Anlage 1 (EBICS-Anbindung sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zu den EBICS-Bedingungen beschrieben.

Im Rahmen des Zulassungstestes sind von dem EBICS-Teilnehmer Zahlungsverkehrsdateien (z. B. Direct Debit Initiation) zu erzeugen und an das Kundentestzentrum zu übermitteln. Das Kundentestzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Testpartner ebenfalls Dateien (z. B. Payment Status Report for Direct Debit oder camt-Nachrichten) zur Verfügung. Der EBICS-Teilnehmer bestätigt dem Kundentestzentrum, dass er die erhaltenen Dateien verarbeiten konnte.

Zum Kundenkreis des Testverfahrens gehören sowohl Neukunden als auch Kunden, die bereits produktiv Zahlungen einreichen und die aufgrund von Änderungen in der Infrastruktur einen neuen Test für erforderlich halten. Darüber hinaus kann sich bei bereits produktiven EBICS-Teilnehmern gemäß Ziffer 9.1 der Anlage 1 zu den EBICS-Bedingungen aufgrund von Änderungen am EBICS-Zugang oder Erweiterungen des Leistungsspektrums ein erneutes Testerfordernis ergeben. Näheres regelt der „Testleitfaden für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“. Dieser wird in Abhängigkeit von den empfohlenen Testaktivitäten im Internet unter „www.bundesbank.de > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Tests mit dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank ersetzen keinesfalls die Programmiertests und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Kunden zu erfolgen haben.

(2) Testverfahren bei Kommunikation via FinTS
Bei der Einreichung von SEPA-Zahlungen im Online-Banking, die mittels Erfassung über die Web-Anwendung der Deutschen Bundesbank generiert wurden, ist kein gesondertes Testverfahren möglich. Sofern FinTS-Teilnehmer den Datei-Upload nutzen, kann optional ein Testverfahren zur Datei-Validierung durchgeführt werden. Hierzu ist formlos Kontakt mit dem Kundentestzentrum (Telefon: +49 211 874-2343; E-Mail: testzentrum@bundesbank.de) aufzunehmen.

3.2 Zulassung zur Produktion

(1) Die produktive Ein- und Auslieferung von SEPA-Lastschriften via EBICS kann mit dem Vordruck Nr. 4767 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ in Verbindung mit dem Vordruck Nr. 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ beantragt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Testverfahrens.

Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen.

(2) Die Zulassung zum Online-Banking für die Kommunikation über FinTS ist mit Vordruck Nr. 4169 „Online-Banking Girokontoinhaber“ zu beantragen.

(3) Der jeweilige Vordruck ist bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen möglichen produktiven Nutzung mit.

3.3 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen seitens der EBICS-Kunden ist vom EBICS-Teilnehmer die SEPA-Administration, Z 221-1 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de), zu informieren.

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck Nr. 4767) zu benennenden fachlichen Kontaktpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Treten Störungen oder Probleme auf der Seite der FinTS-Teilnehmer auf, ist das Zentrale Karten- und Online Banking-Management (ZKOM; Telefon: +49 69 9566-32533; E-Mail: ZKOM@bundesbank.de), zu informieren.

(3) Ist ein EBICS- oder FinTS-Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der

Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(4) Gemäß Abschnitt I Nummer 16 Absatz 2 AGB/BBk ist die Verpflichtung der Bank auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

4 Einlieferung von SEPA-Lastschriften

4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

4.1.1 Vorlagefristen, Fälligkeitstag

(1) Bei Einlieferungen von SEPA-Lastschriften sind bestimmte Vorlagefristen zu beachten (vgl. Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 2 AGB/BBk i. V. m. Nr. 3.11 Staatskassen-Bedingungen).

SEPA-Basislastschriften (CORE-Lastschriften) und SEPA-Firmenlastschriften (B2B-Lastschriften) müssen gemäß den SEPA-Regelwerken spätestens ein Geschäftstag vor Fälligkeit bei der Zahlstelle (Zahlungsdienstleister des Zahlers) vorliegen.

Die Einlieferung bei der Deutschen Bundesbank darf frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit erfolgen.

(2) Ein bei Einreichungen vom Kunden angegebenes Fälligkeitsdatum der Lastschrift (’Requested Collection Date’) wird durch die Deutsche Bundesbank entsprechend Ziffer 2.2.8 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) geprüft. Ein vom EBICS-Teilnehmer angegebenes vor dem frühestmöglichen Fälligkeitstag liegendes Fälligkeitsdatum (<RequestedCollectionDate>) wird durch die Deutsche Bundesbank mit dem frühestmöglichen Fälligkeitstag überschrieben. Hierüber erhält der EBICS-Teilnehmer eine elektronische Informationsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Positivmeldung, pain.002-Nachricht). Auf Antrag[4] des EBICS-Teilnehmers können Einreichungen mit einem vor dem frühestmöglichen Fälligkeitstag liegenden Fälligkeitsdatum stattdessen zurückgewiesen werden.

(3) Bei Einlieferungen über EBICS kann das Element ’Requested Collection Date’ <ReqdColltnDt> auch mit dem Wert „1999-01-01“ belegt werden. In diesem Fall wird der Fälligkeitstag von der Deutschen Bundesbank auf den frühestmöglichen Fälligkeitstag festgelegt.

(4) Bei Dateieinreichungen von SEPA-Lastschriften im Online-Banking über FinTS ist das Element <ReqdColltnDt> entsprechend Ziffer 2.2.8 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zu belegen.

---

[4] Vordruck Nr. 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“; ein Antrag auf Rückweisung kann je Konto nur einheitlich für SEPA-Überweisungen und -Lastschriften gestellt werden. Eine differenzierte Antragstellung je Konto ist nicht möglich.

4.1.2 Bearbeitungs- und Ausführungstag

(1) Die Verarbeitung von SEPA-Lastschriften erfolgt an allen Geschäftstagen.

(2) Bei Einreichungen, die an Samstagen, Sonntagen oder an TARGET-Feiertagen erfolgen, ist der Bearbeitungstag der folgende Geschäftstag.

(3) Der Ausführungstag der SEPA-Lastschrift, an dem auch die Gutschrift erfolgt, entspricht nicht dem Bearbeitungstag, sondern ist vom angegebenen Fälligkeitsdatum (’Requested Collection Date’) abhängig.

Sofern der gewünschte Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist, wird eine SEPA-Lastschrift am nächsten Geschäftstag fällig. Dies erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Fälligkeitsdatum nicht mehr als 14 Kalendertage in der Zukunft liegt (siehe Ziffer 2.2.8 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

4.1.3 Einlieferung

(1) SEPA-Lastschriften werden über EBICS und im Online-Banking über FinTS von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr entgegengenommen. Von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr (EBICS) bzw. von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Online-Banking) und an Wochenenden und TARGET-Feiertagen erfolgen im Störungsfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

(2) Von der Deutschen Bundesbank werden zwei Einlieferungsfenster je Bearbeitungstag unterstützt. Die im Folgenden genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Zeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank abgeschlossen sein.

(3) Die Buchung der Auftragsgegenwerte der SEPA-Lastschriften (Gutschrift) erfolgt zum Fälligkeitstag der Lastschrift (in der Regel um ca. 19.30 Uhr am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag unter dem Datum des nächsten Geschäftstages).

Somit ergeben sich die nachfolgenden Einlieferungsfenster für SEPA-Lastschriften:

1. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Einlieferungszeiten	nach 18.30 Uhr am Tag D - 1 bis 10.30 Uhr am Tag D
Buchungstag	Fälligkeitstag der Lastschrift
Buchungszeiten	am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag in der Regel um ca. 19.30 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages

Tabelle 1 – 1. Einlieferungsfenster

2. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Einlieferungszeiten	nach 10.30 Uhr am Tag D bis 18.30 Uhr am Tag D
Buchungstag	Fälligkeitstag der Lastschrift
Buchungszeiten	am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag in der Regel um ca. 19.30 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages

Tabelle 2 – 2. Einlieferungsfenster

(4) Widersprüche gegen die Belastung von SEPA-Lastschriften vor und nach dem Settlement (Refusal / Refund) sowie Rückrufe nach dem Settlement (Reversal) können lediglich beleghaft innerhalb der Geschäftszeiten des zuständigen KBS eingeliefert werden (siehe Ziffer 4.2.1 (5) und (6)).

Die Buchung der Auftragsgegenwerte der R-Transaktionen vor dem Settlement (Refusal / Gutschrift) erfolgt zum Fälligkeitstag der Lastschrift (in der Regel um ca. 19.30 Uhr am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag unter dem Datum des nächsten Geschäftstages).

Die Buchung der Auftragsgegenwerte der R-Transaktionen nach dem Settlement (Refund / Gutschrift und Reversal / Belastung) werden am Ausführungstag in der Regel um ca. 19.30 Uhr unter dem folgenden Geschäftstag gebucht.

4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Der Ansprechpartner für Nachfragen zu SEPA-Lastschriften ist der für den Kunden zuständige KBS.

4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei

4.2.1 Grundsätzliches

(1) Die elektronische Einlieferung von Lastschriften im SEPA-Format erfolgt im Kunde-Bank-Format per DFÜ via EBICS oder als Einreichung im Online-Banking über FinTS. Dafür gelten die im DFÜ-Abkommen getroffenen Vereinbarungen für EBICS sowie die in der FinTS-Spezifikation festgelegten Regelungen (ab Version 3.0) für FinTS.

(2) Abweichend von der Empfehlung des deutschen Kreditgewerbes im DFÜ-Abkommen werden bei stichtagsbezogener Einführung von neuen als Implementierungshilfe zur Verfügung gestellten Schemadateien für die von der DK spezifizierten SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle, d. h. von einer neuen DK-Version eines Technical Validation Subset (DK-TVS)[5] für das SEPA-Kunde-Bank-Format, das neue und nur auf ein Jahr befristet das vorhergehende DK-TVS parallel unterstützt. Dies gilt analog auch für die Unterstützung der Vorgängerversion der jeweils aktuellen EPC-TVS.

Bei über EBICS eingereichten SEPA-Lastschriften, die in der befristet geltenden Vorgängerversion ausgeführt werden sollen, darf das gewünschte Fälligkeitsdatum nur mit einem Kalenderdatum bis einschließlich des letzten Geschäftstags vor Ablauf der Unterstützungsfrist belegt werden (siehe auch Ziffer 2.2.8 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

(3) Elektronische Einlieferungen müssen der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) sowie den DK-TVS gem. der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens oder den EPC-TVS gem. den SEPA Core/Business-to-Business Direct Debit Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines bzw. der FinTS-Spezifikation entsprechen.

(4) Der Rückruf einer eingereichten SEPA-Lastschrift durch den Zahlungsempfänger (Lastschrifteinreicher) vor Fälligkeit (Revocation) ist gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 2 AGB/BBk i. V. m. Nr. 3.14 Staatskassen-Bedingungen nicht möglich.

---

[5] Die DK hat auf der Grundlage der Implementation Guidelines des EPC die SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle in der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens spezifiziert und stellt entsprechende Schemadateien als Implementierungshilfe analog der EPC Technical Validation Subsets (TVS), die DK-TVS, zur Verfügung. Diese werden mit dem Zusatz GBIC = German Banking Industry Committee (engl. für Die Deutsche Kreditwirtschaft) gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert.

(5) Der Rückruf einer eingereichten SEPA-Lastschrift durch den Zahlungsempfänger nach Fälligkeit (Reversal) ist beleghaft mit Vordruck Nr. 4159 „Rückruf SEPA-Lastschrift“ spätestens bis zum dritten Geschäftstag nach Fälligkeit der Lastschrift innerhalb der Geschäftszeiten des zuständigen KBS einzureichen. Eine elektronische Einreichung wird nicht unterstützt. Der Reversal wird nur bei vorhandener Deckung ausgeführt.

(6) Die elektronische Rückgabe von SEPA-Lastschriften durch den Zahler vor oder nach Fälligkeit (Refusal oder Refund) wird nicht unterstützt. Die Rückgabe ist nur beleghaft (formlos mit Unterschrift/en von zeichnungsberechtigten Personen) innerhalb der Geschäftszeiten des zuständigen KBS möglich (siehe Ziffer 5.3).

(7) Da autorisierten SEPA-Firmenlastschriften nach der Buchung nicht mehr widersprochen werden kann, ist für diese grundsätzlich kein Refund zugelassen.

4.2.2 Nachrichtenstruktur

(1) Grundlage für die Dateieinreichung von SEPA-Lastschriften sind die Regelungen der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens bzw. der SEPA Core/Business-to-Business Customer-to-Bank Implementation Guidelines des EPC für EBICS sowie der FinTS-Spezifikation (Messages - Geschäftsvorfälle) für das Online-Banking.

(2) Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physischen Datei (File) können von EBICS-Teilnehmern bis zu 999 logische Dateien (Sammler) und von FinTS-Teilnehmern eine logische Datei (Sammler) mit jeweils mehreren Transaktionen übertragen werden. In einer Datei (File) dürfen insgesamt maximal 100.000 (EBICS) bzw. maximal 2.000 (FinTS) Transaktionen / Einzelnachrichten (SEPA Direct Debit Transaction Information) enthalten sein; CORE-Lastschriften und B2B-Lastschriften sind jeweils in einer gesonderten Datei einzureichen, d. h. eine gemischte Einreichung in einer Datei ist nicht zulässig.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb einer Datei
Group Header	Datei (File), physische Dateiebene	darf nur einmal vorhanden sein
Payment Information	Sammler (Bulk), logische Dateiebene	max. 999 (EBICS) bzw. nur ein (FinTS) Sammler je Datei
Transaction Information	Transaktion / Einzelnachricht (Transaction) in einem Sammler	max. 100.000 (EBICS) bzw. max. 2.000 (FinTS) Transaktionen je Datei

Tabelle 3 – Dateigrößenbegrenzung

4.2.3 Lastschriften zulasten eines Kontos in sonstige Staaten und Gebiete des SEPA-Raums[6]

Wird eine SEPA-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers in sonstige Staaten und Gebiete des SEPA-Raums[6] gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben. Das Element <PstlAdr><Ctry> ist dabei mit einem gültigen Ländercode (Country Code) gemäß ISO 3166 zu belegen.

4.2.4 Belegungsempfehlungen

4.2.4.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)

Zusätzlich zu den Angaben zum Zahlungsempfänger wird dem Kunden dringend empfohlen, bei elektronischen Einlieferungen das Element 'Initiating Party' <InitgPty><Nm> mit der IBAN, der Kontonummer oder EBICS-Kunden-ID des Zahlungsempfängers zu belegen.

Sollte das Datenelement nicht genutzt werden, kann die Doppeleinreichungskontrolle auf Dateiebene nicht durchgeführt werden (siehe Ziffern 2.1.2.und 2.2.3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

Ferner ist bei einer Belegung des Elements <InitgPty><Nm> zu beachten, dass die Doppeleinreichungskontrolle nur dann greift, wenn die Belegung unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung sowie etwaiger Sonderzeichen (z. B. Leerzeichen, Bindestrich) stets genau übereinstimmt.

6 Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 27 Absatz 6

4.2.4.2 Verwendungszweck (Remittance Information)

Grundsätzlich wird empfohlen, den **unstrukturierten** Verwendungszweck zu verwenden. Bei Belegung des **strukturierten** Verwendungszwecks sollte unbedingt eine Absprache mit dem Empfänger getroffen werden. Der Inhalt des Elements darf 140 Zeichen nicht überschreiten. Dabei werden alle enthaltenen Zeichen, auch Elemente und Sonderzeichen (insbesondere Blanks), gezählt, die Elemente <Strd> und </Strd> selber hingegen nicht. Maximal ein „structured“ Element ist erlaubt.

4.2.5 Nutzung „IBAN-only“

Der Kunde kann grundsätzlich

- auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers sowie
- auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers

verzichten („IBAN-only“).

Wegen Einzelheiten und Ausnahmen von der IBAN-only-Regelung siehe Ziffern 2.2.4 und 2.2.9 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

4.3 Validierung der Einlieferungen

4.3.1 Schema-Validierung

(1) Einreichungen über EBICS und Einreichungen im Online-Banking über FinTS werden bei der Einlieferung gegen das DK-TVS/EPC-TVS für SEPA-Lastschriften geprüft.
Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. FinTS-Teilnehmer bekommen eine Fehlermeldung innerhalb des Dialoges zurückgemeldet. Die Prüfungen auf EBICS- und FinTS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung[7] weitere fachliche Prüfungen („Parsing“, syntaktische Prüfungen) gegen die zu Grunde zulegenden DK-TVS/EPC-TVS. Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

(3) EBICS-Teilnehmer erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.

Es erfolgt keine Buchung des Auftrages.

4.3.2 Prüfungen auf Dateiebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Dateiebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb einer Datei und
- Doppeleinreichungskontrolle.

(2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) erhalten. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.4.1 a) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(3) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung der Datei.

4.3.3 Prüfungen auf Sammlerebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Sammlerebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

[7] Die Einlieferung von SEPA-Lastschriften über FinTS erfolgt im HBV-SEPA ggf. erst am nächsten Geschäftstag.

- Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb eines Sammlers,
- Doppeleinreichungskontrolle,
- Auftraggeberermittlung / Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos,
- Prüfung der Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier; CI), sofern auf Sammlerebene belegt, und
- Prüfung des gewünschten Fälligkeitsdatums (’Requested Collection Date’).

(2) Ein bei EBICS-Einlieferungen bei der Prüfung des gewünschten Fälligkeitsdatums (Requested Collection Date) ermitteltes vor dem frühestmöglichen Fälligkeitstag liegendes Fälligkeitsdatum wird, sofern kein Antrag auf Rückweisung dieser Zahlungen (siehe 4.1.1 (2)) vorliegt, durch die Deutsche Bundesbank mit dem frühestmöglichen Fälligkeitstag überschrieben. Hierüber erhält der EBICS-Teilnehmer eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Positivmeldung, pain.002-Nachricht). Liegt ein Antrag auf Rückweisung vor, erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

Sofern die Frist von maximal 14 Kalendertagen vor Fälligkeit nicht eingehalten ist, wird die Deutsche Bundesbank das angegebene Fälligkeitsdatum nicht überschreiben, sondern in jedem Fall den Auftrag an den EBICS-Teilnehmer mit einer elektronischen Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) zurückweisen.

(3) Ergeben sich bei den anderen durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) erhalten. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.4.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(4) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung des/r Sammler/s.

4.3.4 Prüfungen auf Transaktionsebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Transaktionsebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln

(Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Prüfung des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers auf Erreichbarkeit,
- Plausibilisierung der IBAN des Zahlers,
- Prüfung des Elementes <PstlAdr><Ctry> auf Belegung mit einem Ländercode (Country Code) nach ISO 3166, sofern belegt,
- Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Ultimate Creditor' <UltmtCdtr> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene,
- Prüfung der Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier; CI), sofern auf Transaktionsebene belegt,
- Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Amendment Information Details'<AmdmntInfDtls>, sofern auf Transaktionsebene belegt,
- Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Creditor Scheme Identification' <CdtrSchmeID><ID><PrvtId><Othr><Id> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene und
- Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'PaymentTypeInformation' <PmtTpInf> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene.

(2) Ergeben sich bei der durchgeführten BIC-, IBAN- oder Gläubiger-Identifikationsnummer-Prüfung sowie der Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Ultimate Creditor' <UltmtCdtr> oder 'Creditor Scheme Identification' <CdtrSchmeID><ID><PrvtId><Othr><Id> Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank" bereitgestellt.

Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.4.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

Ergibt die Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Amendment Information Details' <AmdmntInfDtls>, dass das Element <OrgnlDbtrAcct><ID><Othr><ID> mit „SMNDA" (Same Mandate New Debtor Account) und das Element <OrgnlDbtrAgt><FinInstId><BIC> mit einem BIC belegt ist, so wird der Inhalt des Elements <OrgnlDbtrAgt><FinInstId><BIC> gelöscht und die Zahlungsnachricht nur mit „SMNDA" im Element <OrgnlDtrAcct><ID><Othr><ID> weitergegeben. In allen anderen von Ziffer 2.2.2.8 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens abweichenden Belegungen der Elementgruppe 'Amendment Information Details'

<AmdmntInfDtls> erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) bzw. der FinTS-Teilnehmer einen Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.

(3) Ergeben sich bei den Prüfungen auf Transaktionsebene in einem Sammler mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen/Einzelnachrichten, wird der Sammler nicht ausgeführt. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber unter Angabe des Fehlercodes „MS03 – Mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen“ (vgl. Ziffer 2.4.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)) eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht). FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.

Bei Nichtausführung aufgrund „Mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen“ erfolgt keine Buchung des Sammlers.

(4) Bei auftretenden Fehlerfällen, die nicht zu einer vollständigen Rückweisung eines Sammlers führen, wird eine entsprechende Ausgleichsbuchung für die fehlerhaften Transaktionen je Sammler nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen, d. h. es wird die komplette Summe eines Sammlers gutgeschrieben (Haben-Buchung aller eingereichten SEPA-Lastschriften eines Sammlers einschl. der darin enthaltenen fehlerhaften Transaktionen) und die Summe aller Rückweisungen eines Sammlers – unter Angabe des Fehlercodes „B01 – Sammler wurde teilweise zurückgegeben“ im Kontoauszug bzw. in der elektronischen Kontoinformation – belastet (eine Soll-Buchung für alle fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers; siehe Ziffer 2.4.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

4.3.5 Erreichbarkeitsprüfung

(1) Um Lastschriften im SEPA-Format empfangen zu können, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers das „SEPA Direct Debit Adherence Agreement“ für Basis- bzw. Firmenlastschriften unterzeichnet haben. Mit der Zeichnung erkennt er die Regeln des entsprechenden Rulebook als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen SEPA-Teilnehmern an. Nur Zahlungsdienstleister, die das Adherence Agreement unterzeichnet haben, sind für das jeweilige SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar.

(2) Zur Prüfung der SEPA-Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für das jeweilige Lastschriftverfahren vor der Einreichung einer SEPA-Zahlung veröffentlicht die Deutsche Bundesbank ein Verzeichnis (SCL-Directory) der über die Deutsche Bundesbank über SEPA erreichbaren Zahlungsdienstleister, welches die Business Identifier Codes (BICs) dieser Zahlungsdienstleister beinhaltet. Für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften muss daher die Erreichbarkeit der Zahlungsdienstleister nach Erreichbarkeitseinträgen für CORE-Lastschriften und B2B-Lastschriften unterschieden werden.

Das Verzeichnis wird den EBICS-Teilnehmern der Deutschen Bundesbank im XML-Format auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank in einem durch ein Passwort geschützten Bereich (ExtraNet/NExt)[8] zur Verfügung gestellt. Anfragen zur Registrierung sowie über die dortige Bereitstellung des SCL-Directory sind an Routing (Telefon: 0211/874-3597, -3596 und -3385 oder per E-Mail: routing@bundesbank.de) zu richten.

Einzelheiten zu Aufbau, Inhalt und Verwaltung des SCL-Directory veröffentlicht die Deutsche Bundesbank in Form eines Merkblatts („Merkblatt SCL-Directory“) auf ihrer Internet-Seite.

Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine kommerzielle Nutzung der darin enthaltenen Daten ist nicht gestattet.

FinTS-Teilnehmer können die SEPA-Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlers unverbindlich anhand eines Auszugs aus dem vorgenannten SCL-Directory prüfen. Dieser Auszug wird als „Verzeichnis der erreichbaren Zahlungsdienstleister“ auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter „www.bundesbank.de > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > EMZ > SEPA-Clearer > SCL-Directory“ bereitgestellt. Der vorgenannte Auszug ist für die automatisierte Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere für die Durchführung automatisierter Erreichbarkeitsprüfungen, nur eingeschränkt geeignet, da er lediglich einen allgemeinen Überblick über die im SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank am angegebenen Tag grundsätzlich erreichbaren Zahlungsdienstleister bietet.

(3) EBICS-Teilnehmern werden SEPA-Lastschriften an Zahlungsdienstleister, die nicht für das jeweilige SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar sind, automatisiert mit einer elektronischen Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) unter Angabe des Rückgabegrundes zurückgewiesen. Eine entsprechende Ausgleichsbuchung für eine Rückweisung wird nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto ebenfalls automatisiert vorgenommen.

[8] Das NExt-Portal löst voraussichtlich in 2026 das heutige ExtraNet ab.

(4) Beim Upload einer Datei im Online-Banking über FinTS wird im Rahmen der Eingangsprüfung der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ die Erreichbarkeit der Zahlungsdienstleister der Zahler nicht geprüft.

Sofern bei einzelnen Zahlungen einer Datei (eines Sammlers) der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht für das jeweilige SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar ist, erfolgt eine Rückweisung durch HBV-SEPA. Für die zurückgewiesenen Zahlungen erhält der FinTS-Teilnehmer den Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.

4.3.6 Zeichensatzprüfungen

Für die Erstellung von SEPA-Nachrichten sind nur die in Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) genannten Zeichen zugelassen. Der Einreicher hat sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zeichen verwendet werden. Sofern im HBV-SEPA ein Zeichensatzfehler in den in der Anlage spezifizierten Elementen auf Datei-, Sammler- oder Transaktionsebene festgestellt wird, erfolgt die Rückweisung der gesamten Datei.

Entgeltanforderungen Dritter, die auf die Verwendung unzulässiger Zeichen in nicht abgeprüften Elementen (z. B. Verwendungszweck) gem. Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zurückzuführen sind, werden an den Einreicher der Zahlung weitergegeben.

4.3.7 Ermittlung des Gutschriftskontos

Die Auftragsgegenwerte für eingereichte Lastschriften im SEPA-Format werden auf dem Konto des auf Sammler-Ebene der Lastschriftdatei angegebenen logischen Dateieinreichers (Datenelement ’Creditor Account’) gutgeschrieben. Abweichende Regelungen greifen ggf. bei Belegung der Datenelementgruppe ’Ultimate Creditor’, welche unter Ziffer 4.3.8 dieses Dokuments und in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ), beschrieben ist. Die Kontonummer ist immer im Format der Internationalen Bank-Kontonummer (IBAN)[9] anzugeben.

4.3.8 Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos

(1) EBICS-Teilnehmer können ein abweichendes Gutschriftskonto angeben. Angaben in der Datenelementgruppe „Abweichender Zahlungsempfänger“ ’Ultimate Creditor’ sind grundsätz-

[9] ISO 13616

lich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Deutschen Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Creditor' mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist.
- Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770 „Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen"), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Zahlungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

Die Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos ist in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) detailliert beschrieben.

(2) Unabhängig von der Berücksichtigung des abweichenden Gutschriftskontos werden Rücklastschriften nach den Leitweginformationen des originären Zahlungsempfängers ('Creditor Account') gebucht, d. h. nicht unbedingt zu Lasten des tatsächlichen (abweichenden) Gutschriftskontos (Ultimate Creditor).

(3) Sowohl das originäre Gutschriftskonto (Creditor Account) als auch das abweichende Gutschriftskonto (Ultimate Creditor) müssen mit einer IBAN eines bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Kontos belegt sein.

5 Bereitstellung von SEPA-Lastschriften

5.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung

5.1.1 Festlegungen

(1) EBICS-Teilnehmern werden SEPA-Basislastschriften (Belastungen) und SEPA-Rücklastschriften – R-Transaktionen: Reject des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, Refusal, Refund und Return sowie Reversal – in Form einer camt.054-Nachrichtendatei zur Abholung bereitgestellt. Die zur Abholung bereitgestellten camt.054-Nachrichtendateien sind von den EBICS-Teilnehmern zeitnah abzuholen.

Die Bereitstellung zur Abholung im XML-Format (camt.054-Nachrichtendatei) kann bereits bis zu 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift, an dem die Buchung stattfindet, erfolgen.

Zur Abholung bereitgestellte bzw. bereits abgeholte Dateien im XML-Format (camt.054-Nachrichtendatei) können von der Deutschen Bundesbank erneut zur Abholung für den EBICS-Teilnehmer bereitgestellt werden. Anfragen zur erneuten Bereitstellung sind an die SEPA-Administration, Z 221-1 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de) zu richten.

EBICS-Teilnehmer, die eine beleghafte Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen am Fälligkeitstag wünschen, können diese im Ausnahmefall auf Antrag per Anlage zum Kontoauszug erhalten.

SEPA-Firmenlastschriften sowie die eingehenden SEPA-Rücklastschriften – R-Transaktionen: Reject des SCL und Request for Cancellation – werden nicht elektronisch in Form einer camt.054-Nachrichtendatei bereitgestellt.

SEPA-Firmenlastschriften werden immer beleghaft als Anlage zum Kontoauszug ausgeliefert.

Die eingehenden SEPA-Rücklastschriften – R-Transaktionen: Reject des SCL und Request for Cancellation – werden ebenfalls als Anlage zum Kontoauszug bereitgestellt.

		Vereinbarte elektronische Bereitstellung im XML-Format als camt.054-Nachrichtendatei
SEPA-**Basis**lastschrift		camt.054
SEPA-**Firmen**lastschrift		**immer beleghaft** als Anlage zum Kontoauszug
SEPA–R-Transaktionen		
vor Settlement	• Reject des SEPA-Clearer	beleghaft als Anlage zum Kontoauszug
	• Reject des Zahlungs-dienstleisters d. Zahlers	camt.054
	• Refusal	camt.054
	• Request for Cancellation	beleghaft als Anlage zum Kontoauszug
nach Settlement	• Return	camt.054
	• Refund	camt.054
	• Reversal	camt.054

Tabelle 4 – Elektronische Bereitstellung von SEPA-Lastschriften

Die Darstellung der Umsatzinformationen bereitgestellter SEPA-Lastschriften auf dem elektronischen Kontoauszug (camt.052- bzw. camt.053-Nachrichten **oder** MT 940[10]) über EBICS erfolgt gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens.

(2) Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten keine Zahlungsverkehrsdateien. Die Informationen werden im Rahmen des Online-Bankings zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 2.2 (2)).

5.1.2 Belastung

Die Belastung eingehender SEPA-Lastschriften erfolgt an allen Geschäftstagen.

5.1.3 Bereitstellungszeiten

Grundsätzlich erfolgt die elektronische Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen zu SEPA-Basislastschriften (Belastungen) und SEPA-Rücklastschriften zur Abholung als camt.054-Nachrichtendateien für EBICS-Teilnehmer in Abhängigkeit vom Eintreffen der Zah-

[10] Ablösung des Formates MT 940 durch camt.052/camt.053 zum Jahresende 2025

lungen, d. h. untertägig fortlaufend und nicht zu definierten Bereitstellungszeiten sowie unabhängig von bestimmten Volumina.

5.2 Leitwegsteuerung

Sofern bei der Bereitstellung von SEPA-**Rück**lastschriften zur Abholung ein gesonderter Leitweg berücksichtigt werden soll, sind die Vordrucke

- „Antrag auf Leitwegänderung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4768) und
- „Einverständniserklärung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4769)

bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Eine eingerichtete Leitwegsteuerung gilt ausschließlich für die Bereitstellung von **Rück**lastschriften. Für die Bereitstellung von SEPA-Basis- und Firmenlastschriften wird eine vorhandene Leitwegsteuerung nicht beachtet.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nur ein gemeinsamer Leitweg für SEPA-Rücklastschriften und für R-Transaktionen zu SCC-Karteneinzügen eingerichtet werden kann.

Abweichend hiervon werden fehlerhafte Einreichungen an den Einreicher zurückgewiesen und diesem die entsprechende elektronische Nachricht zur Abholung bereitgestellt (siehe Ziffer 4.3).

5.3 Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Lastschriften

Bereitgestellte SEPA-Lastschriften können vor und nach Fälligkeit lediglich beleghaft (formlos mit Unterschrift/en von zeichnungsberechtigten Personen) innerhalb der Geschäftszeiten des zuständigen KBS zurückgegeben werden (Refusal / Refund; siehe Ziffer 4.2.1 (6)).

Anlage Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ